



Adressfeld

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Zuwendungsempfänger
Zusatz
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Abt. Kinder-, Jugend- und Familien-
förderung
Sachgebiet Zuschusswesen

Bitte nutzen Sie zur
Kommunikation diese E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(51.43)

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon
(03 51) 4 88

E-Mail

Jugendamt-zw@dresden.de

Datum

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021/2022 - Projektförderung

Zuwendungsempfänger:

Angebot:

Antrag vom:

Aktenzeichen: .SP2 /2

Basisdaten:

Bitte bei der Kommunikation
mit dem Jugendamt angeben.

Auf der Grundlage

- des oben genannten Antrages auf Gewährung einer Zuwendung,
- des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII),
- des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses (V0780/21) vom 29. April 2021,
- der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe) vom 28. April 2005 in Verbindung mit
- der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, zuletzt geändert am 29. April 2021

ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Seidnitz Center Dresden
Enderstraße 59, 01277 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 56 13
Telefax (03 51) 4 88 46 03
E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
jugendamt@dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Bushaltestelle der Linie 65
Haltestelle: Seidnitz Center und

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Straßenbahnlinien 1 und 2
Haltestelle: „Rennplatzstraße“

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

1 Bewilligung

1.1 Höhe der Zuwendung

Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden gewährt dem o. g. Zuwendungsempfänger für die genannten Jahre folgende Zuwendungen:

Jahr	Zuwendungshöhe gesamt	davon Personalausgaben	davon Sachausgaben
20...	... Euro Euro
20...	... Euro

Von einem Haushaltsvorbehalt wird gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmitteln steht. Die betreffende Maßnahme wird folglich nur umgesetzt, wenn im Haushaltsplan für diesen Zweck auch Mittel bereitgestellt werden.

1.2 Haushaltsvorbehalt

Dem Träger der freien Jugendhilfe werden behaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie für das Jahr 2022 unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2022 gewährt.

1.3 Zuwendungsart

Dem Zuwendungsempfänger werden für die o. g. Jahre Zuwendungen als Projektförderung gewährt.

1.4 Finanzierungsart

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung untereinander deckungsfähig.

Die Finanzierung bzw. Zuwendungsarten regeln den Umfang der Förderung - Festbetrag: Spätere Minderausgaben und Mehreinnahmen haben keine Auswirkung auf die Zuwendung.

1.5 erforderliche Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Es sind folgende VzÄ durch Fachkräfte gemäß den Nebenbestimmungen zu erbringen:

Jahr	VzÄ
20...	...
20...	...

Die Fachkräfte werden in VzÄ bemessen. VzÄ ist definiert als die Anzahl der gearbeiteten Stunden im Angebot geteilt durch die übliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Erwerbstätigen (beispielsweise 40 Stunden).

1.6 Weitere Voraussetzungen

Die Höhe der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass der aktualisierte Ausgaben- und Finanzierungsplan gemäß Punkt 3.3. bestätigt, der Zuwendungszweck erfüllt und die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes notwendigen Vollzeitäquivalente (VzÄ) in Form der jeweiligen Arbeitszeit vom Zuwendungsempfänger tatsächlich erbracht werden.

Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist unzulässig.

Die Ansprüche aus dieser Bewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

2 Bewilligungszeitraum

Die Zuwendungen werden für die Bewilligung vom 1. Januar ... bis 31. Dezember ... gewährt.

Die Ausgaben sind nur zuwendungsfähig die im Bewilligungszeitraum anfallen. Die Dauer des Bewilligungszeitraums orientiert sich bei der Projektförderung an dem für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Zeitraum.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Angebot durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für die Ausgaben geltend gemacht werden sollen.

Die Fördermittel sind grundsätzlich im Bewilligungszeitraum zu verwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung über den Bewilligungszeitraum hinaus.

3 Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben, Auszahlung der Zuwendung

3.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist bestimmt für die Durchführung des Angebotes ... entsprechend der Konzeption vom

Die Zuwendung wird zweckgebunden im Rahmen des Fördermittelantrages und aller weiteren Antragsunterlagen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe nach Wählen Sie ein Element aus. in der Leistungsart Wählen Sie ein Element aus. ...

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und Sparsamkeit angemessen sind, sich im Rahmen und Bestandteil des Fördermittelantrages bzw. der Zuwendungsvoraussetzung für Gegenstände mit einem Anschaffungswert und Bezeichnung des Gegenstandes befinden. **Der Finanzierungsplan ist die aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die Beabsichtigte Finanzierung (Einnahmen). Es wird für den gesamten Bewilligungszeitraum der Förderung aufgestellt.**

3.3 Gesamtfinanzierung

Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Angebotes in den Bewilligungszeiträumen ist Bedingung für die Gewährung der Zuwendung.

Als Nachweis für die Gesamtfinanzierung ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides für das Jahr ... und bis zum 30. November ... für das Jahr ... ein rechtsverbindlich unterschriebener Ausgaben- und Finanzierungsplan, angepasst auf die

3.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag und sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt wird (siehe Formularverweis). Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Angaben im Auszahlungsantrag (siehe Formularverweis) seitens des Jugendamtes als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden in maximal sechs Raten.

Der letzte Auszahlungsantrag **muss im jeweiligen Bewilligungszeitraum** beim Jugendamt als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Sofern ein solcher Antrag nicht fristgerecht eingeht, wird die letzte Rate in der gewählten Auszahlungshöhe nicht ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens zum **5. Oktober** des jeweiligen Jahres anzuzeigen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird (siehe Formularverweis).

4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit einem Sachbericht, der Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis zu belegen (siehe Formularverweis, ANBest-P). Die Statistik erfolgt nach den Vorgaben des § 99 Abs. 8 ff. SGB VIII. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Abweichungen von der Planung sind besonders zu begründen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum ...
amt, SG Verwendungsnachweisprüfung
scher Form vorab per E-Mail unter jugendamt@lhd.sachsen.de
terschrift einzureichen.

Die Prüfrechte anderer Einrichtungen/...

5 Nebenbestimmungen

Die sich aus der Anlage zu diesem Zuwendungsbescheides.

Das Verwaltungsrecht kennt folgende Kriterien von Nebenbestimmungen in Bezug auf die jeweiligen Projekte (ANBest-P):

- Befristung
- Bedingung
- Vorbehalt des Widerrufs
- Auflagen
- Auflagenvorbehalt

Inhalt (Auszug):

Verpflichtung der Wirtschaftlichkeit, sparsame Verwendung, Verbindlichkeit der Gesamtfinanzierung, Besserstellungsverbot, Regelung zur Auszahlung, Möglichkeit des Widerrufs, Inventarisierung von Gegenständen, wenn nötig.

6 Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Der Zuwendungsempfänger beantragte am ... die Gewährung einer Zuwendung für Sach- und Personalausgaben für das Jahr 2021 in Höhe von ... Euro und für das Jahr 2022 in Höhe von ... Euro - für beide Jahre in Form der Mehrjahresförderung.

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Angebotes bis zum Erlass dieses Zuwendungsbescheides wurde ein vorläufiger Zuwendungsbescheid am 22. Dezember 2020 erlassen, auf dessen Grundlage monatliche Auszahlungen beantragt werden konnten, um das Angebot aufrecht zu erhalten. Bereits abgeforderte und ausgezahlte Fördermittel werden mit der für das Haushaltsjahr 2021 festgelegten Zuwendungssumme verrechnet.

Aufgrund des Beschlusses vom ... des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden kann nunmehr die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021/2022 abschließend beschieden werden.

II.

Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 SGB VIII und § 1 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des § 74 SGB VIII in Verbindung mit den diese Regelung ausfüllenden Richtlinien und Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden, sowie der Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Projekte von Trägern der freien Jugendhilfe in den Leistungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII) und der Förderung der Erziehung in der Familie (hier § 16 SGB VIII) unter Berücksichtigung des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Beschluss des Stadtrates V1245/16).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Art und Höhe der Zuwendung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß dem Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2021/2022 (V0561/20) in Verbindung mit den im Bereich Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen.

Zu 1. Bewilligung und 2. Bewilligungszeitraum

Auf Grundlage der jeweils vorbehaltlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Jahre 2021/2022 sowie unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2022 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2021/2022 (V0780/21) gemäß der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 4.1 – Einrichtungen und Dienste und Anlage 2, Liste 1. Demnach werden die Zuwendungen als Projektförderung in Form eines Festbetrages ausgezahlt (Festbetragsfinanzierung im Sinne Nr. 3 Abs. 3 der Förderrichtlinie Jugendhilfe, Nr. 4 Abs. 1 der VwV Jugendhilfe).

Der Zuwendungsempfänger beantragte für das Jahr ... im Rahmen seines o. g. Angebotes ... Vollzeitäquivalente (VzÄ), ... Euro für Personalausgaben und ... Euro für Sachausgaben, insgesamt einen Betrag von ... Euro. In seinem Fördermittelantrag für das Jahr ... beantragte der Träger der freien Jugendhilfe wiederum ... VzÄ, ... Euro Personalausgaben und ... Euro Sachausgaben.

Daraus ergibt sich eine beantragte Gesamtsumme in Höhe von ... Euro.

Nach § 74 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe zu fördern, um jugendhilfliche Leistungen zu erbringen. Nach § 74 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der zur Ver-

fügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Auf dessen Grundlage bemisst sich die Zuwendungshöhe nach den Ausgaben, die notwendig sind, um die Jugendhilfeleistung zu erbringen sowie der Finanzkraft des Trägers durch Berücksichtigung von Eigen- und Drittmitteln sowie Eigenleistungen. Dabei findet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung.

In Anlage 1 des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses (V0780/21) wird für die Personalausgabenförderung die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VzÄ) festgelegt. Diese beträgt gemäß TVöD bis 31. Dezember 2021 durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich und ab dem 1. Januar 2022 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich. Es werden grundsätzlich nur (sozial-)pädagogische Fachkräfte entsprechend den Richtlinien und Fachempfehlungen des Landesjugendamtes gefördert. Ausnahmen müssen beantragt werden und bedürfen der Genehmigung der Verwaltung des Jugendamtes. Personalausgaben werden nur im Rahmen des Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P und Anlage des Bescheides, Nr. 2.1.1 gefördert. Die in der Anlage 2, Liste 1 ausgewiesenen VzÄ bestimmen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Sie kann, sofern der Zweck erfüllt wird, im Jahresdurchschnitt erbracht werden. Die Höhe der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die Arbeitszeit vom Zuwendungsempfänger tatsächlich erbracht wird. Sachkosten werden grundsätzlich in der Höhe von 2020 berücksichtigt. Unabweisbare Steigerungen der Sachausgaben fanden dabei im Bereich der Miete und Betriebskosten Berücksichtigung.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe erhält der o. g. Zuwendungsempfänger zur Durchführung seines Angebotes die o. g. Bewilligungssumme.

... *Ermessensausübung*

Zu 3. Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben, Auszahlung

Gemäß der Förderrichtlinie Jugendhilfe und der VwV Jugendhilfe in den jeweils gültigen Fassungen werden die Zuwendungen zweckgebunden im Rahmen des Fördermittelantrags und der Konzeption des Trägers der freien Jugendhilfe zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Gewährung erfolgt unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Verwendungsnachweises. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben basiert auf den im Fördermittelantrag angegebenen Personen und einer von der Landeshauptstadt Dresden vorgenommenen Bewertung der Stelle und entsprechender Festsetzung der Vergütungsgruppe nach TVöD. Liegt noch kein Bewertungsergebnis vor, wird vorläufig die Vergütungsgruppe vergleichbarer Angebote zugrunde gelegt.

Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides auf Antrag erfolgen. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt wird.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Angaben im Auszahlungsantrag, dabei muss der letzte Auszahlungsantrag vorliegen, um die Zahlungen entsprechend anzuweisen.

Andernfalls erfolgt keine Auszahlung der letzten Rate.

Weiterhin kann durch Anzeige der restlichen Fördersumme eine Planungssicherheit für die Restmittel hergestellt werden. Auf dieser Grundlage ist verbindlich bis zum 5. Oktober eines jeden Jahres zu melden.

zu 4. Verwendungsnachweis

Gemäß §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) i. V. m. § 13 Abs. 2 SächsKomPauschVO, Nr. 7 der VwV Jugendhilfe in den jeweils gültigen Fassungen ist ein entsprechender Verwendungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu erbringen.

Zu 5. Nebenbestimmungen

Nach § 32 SGB X werden die Nebenbestimmungen dem Bescheid als Anlage beigelegt und gelten daher als dessen Bestandteil.

III.

Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 64 SGB X nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Der Widerspruch kann nicht durch einfache E-Mail erhoben werden. Die vorgeschriebene Form des Widerspruchs wird damit nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sachbearbeiterin Zuschusswesen

Anlage – Nebenbestimmungen

Hinweis:

Folgende Formulare sind im Internet unter <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/service/foerderung/stadt/foerdermittel-vom-jugendamt.php> abzurufen:

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Auszahlungsantrag
- Anzeige Fördermittelrückgabe
- Stellenbeschreibung
- Teilnahmeliste
- Verwendungsnachweis
- Belegaufstellung
- Erklärung elektronische Belege
- Sachbericht
- Statistik

